



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

321 – 4533 – 0/17
213-21432-31

Berlin, 15. Februar 2017

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. Dezember 2016

hier: Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):

**Umsetzung der STIKO-Stellungnahme zur Anwendung von Influenza-
Lebendimpfstoffen bei Kindern in der Saison 2016/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 15. Dezember 2016 über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird verbunden mit der Auflage, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Falle der Inkraftsetzung des Beschlusses alsbald einen neuen Beschluss trifft, der berücksichtigt, dass die im Epidemiologischen Bulletin 39/2016 vom 4. Oktober 2016 veröffentlichte und zur Begründung des Beschlusses herangezogene Stellungnahme der STIKO zur Anwendung von Influenza-Lebendimpfstoffen bei Kindern in der Saison 2016/2017 sich mit Ablauf der Saison im Hinblick auf ihren zeitlichen Geltungsanspruch erledigt.

Begründung:

Aus der Änderung in Spalte 4 „Anmerkungen“ der Zeile „Influenza“ der Anlage 1 der SI-RL sowie aus den tragenden Gründen, die sich auf die vorgenannte, für die Saison 2016/2017 geltende Stellungnahme der STIKO stützen, ist zu schließen, dass der G-BA keine Abweichung von den Empfehlungen der STIKO regeln wollte, die über die Saison 2016/2017 hinaus gilt.

Die vom G-BA in Spalte 3 der Anlage 1 SI-RL vorgenommene Änderung wirkt jedoch zeitlich unbegrenzt. Auch die vorgesehene Anmerkung in Spalte 4 der Anlage 1 der SI-RL bewirkt keine rechtlich wirksame Begrenzung des Geltungszeitraumes der in Spalte 3 der Anlage 1 SI-RL vorgenommenen Änderung. Mit der Beendigung der Saison 2016/2017 weicht die SI-RL daher von den Empfehlungen der STIKO ab, sofern nicht eine Anpassung der SI-RL erfolgt. Der zur Anpassung erforderliche neue Beschluss muss alsbald getroffen werden, da der vorliegende Beschluss im Hinblick auf Ausschreibungen der Krankenkassen zur Beschaffung von Influenza-Impfstoffen rechtliche Auswirkungen für die kommende Saison entfaltet.

Die Möglichkeit des G-BA, nach § 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V in der SI-RL mit besonderer Begründung Abweichungen von den Empfehlungen der STIKO zu beschließen, bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landesozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.